

Stellungnahme der Behörde für Inneres und Sport zur Länderanhörung zum Gesetzesentwurf zur 17. Änderung des Atomgesetzes (AtG)

Im Sinne des AtG ist bei der Sicherung der Transporte radioaktiver Produkte nach § 41 i. V. m. § 4 (2) Nr. 5 AtG vorrangig die Polizei Hamburg tätig. Auf dem Hamburger Stadtgebiet sind keine kerntechnischen Anlagen vorhanden, aber möglicherweise werden Transporte auf Hamburger Gebiet durchgeführt.

Bezüglich der Schutzziele der nuklearen Sicherung (§ 42 AtG) gibt es folgende Auffälligkeiten:

- In Nr. 1 wird dort von der Freisetzung oder Entwendung von Stoffen in „*erheblichen Menge*“ gesprochen,
- in Nr. 2 sogar von Mengen, „*die zur Herstellung einer kritischen Anordnung ausreichen*“.

Im Bereich der Gefahrenabwehr bezüglich CBRN-Gefahren sind auch geringe Mengen radioaktiver oder nuklearer Substanzen in Verbindung z. B. einer Dirty Bomb gefährlich.

Die Formulierung „erhebliche Menge“ in Bezug auf radioaktive Stoffe scheint deshalb zu unbestimmt. Hier sollte entweder die Menge definiert werden oder die Menge derart beschränkt werden, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von ihr ausgehen.

Im § 44 (2) Satz 3 AtG „*ist eine effektive Folgedosis von 100mSv bis zum 70. Lebensjahr als Summe von Inhalation und sieben Tagen äußerer Bestrahlung als Richtwert zugrunde zu legen.*“

Diese Dosis wird auf Grund einer noch zu erstellenden Richtlinie berechnet. Zum einen erscheint der Wert aus hiesiger Sicht recht hoch, zum anderen sollte die Quelle einer Berechnungsgrundlage genannt werden. Wenn es sich um den Wert nach § 74 der Strahlenschutzverordnung handelt, sind dort noch weitere Auflagen zu beachten.

Dies vorangestellt stimmt die BIS dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu.